

**2883/AB**  
**= Bundesministerium vom 19.04.2019 zu 2886/J (XXVI.GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0034-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2886/J-NR/2019 betreffend Sexualerziehung an österreichischen Schulen - Folgeanfrage, die die Abg. Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2 sowie 9 bis 11:

- *Wann ist mit der Einrichtung der besagten Clearingstellen zu rechnen?*
- *Welche Ressourcen werden diese Clearingstellen zur Verfügung haben (personelle und finanzielle Ressourcen)?*
- *Welche Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit haben die Clearingstellen von den Bildungsdirektionen?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Clearingstelle besetzt? Und wie kann die Unabhängigkeit der Clearingstellen gesichert werden?*
- *Wann wird der von Generalsekretär Netzer am 8.2.2019 im Ö1-Morgenjournal angekündigte Erlass zu außerschulischen Kooperationen vorliegen?*

Das Rundschreiben Nr. 5/2019 vom 4. März 2019 wurde an die Bildungsdirektionen übermittelt und ist auf der Homepage unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/index.html> abrufbar. Die die Schulen unterstützenden Clearingstellen im Bereich der Sexualpädagogik werden bei den Bildungsdirektionen eingerichtet, wobei jeweils auf die bestehende Expertise aus den Bereichen Schulrecht, Schulpädagogik und schulärztlicher Dienst und Pädagogischer Dienst zurückgegriffen wird. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind im laufenden Personal- und Sachaufwand der jeweiligen Bildungsdirektion beinhaltet. Die Tätigkeiten der Clearingstellen sind der jeweiligen Bildungsdirektion im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zuzurechnen. Aufgrund des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) haben

Verwaltungsorgane auf der Grundlage von Gesetzen bzw. der Rechtsordnung zu handeln. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage erfüllen auch die Clearingstellen ihre Aufgabe, die Schulen in der Frage der Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten im Bereich der Sexualpädagogik zu unterstützen.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Liegt von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung schon ein Konzept für die Clearingstellen vor?*
  - a. *Wenn ja, wer entwickelt dieses bzw. hat dieses entwickelt?*
  - b. *Wenn nein, wann ist geplant, ein solches Konzept zu entwickeln und vorzustellen, und wer wird dieses erstellen?*
- *Nach welchen Kriterien wird die Clearingstelle die Eignung von spezifischen Materialien von außerschulischen Einrichtungen bzw. die Eignung außerschulischer Expertinnen bewerten?*

Dazu wird auf die Ausführungen im Zuge der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2482/J-NR/2018 der anfragestellenden Abg.z.NR und die angesprochenen Bestimmungen und Inhalte, wie etwa §§ 14, 15 und 17 Schulunterrichtsgesetz, die Grundwerte der österreichischen Schule, die Schulgeldfreiheit, die Einhaltung der Regelungen betreffend die Erteilung des Unterrichts und den Grundsatzerlass Sexualpädagogik hingewiesen, die im Zusammenwirken mit den (schul-)rechtlichen Bestimmungen im Gesamten Grundlage und Richtschnur sowohl für die lokalen Entscheidungsträger am jeweiligen Schulstandort als auch für die einzelnen Schulen unterstützenden Clearingstellen bilden.

Ausgehend davon präzisiert das erwähnte Rundschreiben Nr. 5/2019 in geeigneter Form die notwendigen Voraussetzungen für die Einbindung außerschulischer Personen in den Unterricht und auf welche Kriterien im Bereich der Sexualpädagogik im Besonderen zu achten ist, um altersgruppenadäquate, der Persönlichkeitsbildung dienende und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmte pädagogische Modelle umsetzen zu können. Welche Kriterien für die Feststellung der Eignung jedenfalls anzuwenden sind, ergibt sich ebenfalls aus dem genannten Rundschreiben Nr. 5/2019.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Sind die in der Ausbildung der WorkshopleiterInnen verwendeten Unterlagen auch ein Kriterium zur Bewertung der Eignung außerschulischer Einrichtungen?*
- *Welche Transparenz ist von den Organisationen, welche Workshops an Schulen abhalten wollen, verlangt, damit die Clearingstellen die Eignung bewerten können?*

Im Fall der beabsichtigten Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht sind von diesen im Vorfeld transparent jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine Prüfung und Abschätzung anhand der rechtlichen Grundlagen einschließlich notwendiger Qualitäten – wie im präzisierenden Rundschreiben Nr. 5/2019 dargelegt – ermöglichen.

Weiters ist geplant, dass ab dem Schuljahr 2020/21 nur mehr Vereine und Institutionen im Bereich der Sexualpädagogik an den Schulen tätig sein können, die ein Akkreditierungsverfahren samt qualitativer Überprüfung der pädagogischen Konzepte, der eingesetzten Materialien und der Qualifikation der Trainerinnen und Trainer durchlaufen haben.

Zu Frage 7:

- *Welche Entscheidungskompetenzen haben die Clearingstellen? Können diese die Zusammenarbeit mit Schulen „verbieten“?*

So wie die Bildungsdirektionen etwa Mängel im Vollzug von schulrechtlichen Bestimmungen durch konsequentes Einschreiten und entsprechende Anweisungen generell zu beheben haben, dienen auch die bei den Bildungsdirektionen eingerichteten Clearingstellen im Bereich der Sexualpädagogik dazu, Schulen über Sachverhalte zu informieren, die einer sachgerechten Aufgabenerfüllung in diesem Bereich entgegenstehen würden, und gegebenenfalls entsprechende Schritte zu setzen. Verläuft eine Prüfung im Fall der (beabsichtigten) Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht – wie im präzisierenden Rundschreiben Nr. 5/2019 dargelegt – negativ, so wird seitens der Bildungsdirektionen eine Anweisung an Schulen zur Nichteinbeziehung in den Unterricht ergehen.

Zu Frage 8:

- *Ist es für die Schulen ein MUSS, vor der Kooperation mit externen ExpertInnen die Eignung mit der Clearingstelle abzusprechen, oder ist dies nur ein zusätzlicher Service, der verwendet werden kann, aber nicht muss?*

Nein, es handelt sich um ein zusätzliches Service. Wie bereits in Beantwortung von Frage 6 ausgeführt, ist allerdings geplant, dass ab dem Schuljahr 2020/21 nur mehr Vereine und Institutionen im Bereich der Sexualpädagogik an den Schulen tätig sein können, die ein Akkreditierungsverfahren samt qualitativer Überprüfung der pädagogischen Konzepte, der eingesetzten Materialien und der Qualifikation der Trainerinnen und Trainer durchlaufen haben.

Wien, 15. April 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



